

§ 27: Die Beteiligungsformen (Teil 1)

Täterschaft

Täter ist, wer die Straftat selbst, durch einen anderen oder neben anderen oder gemeinschaftlich begeht.

Begehung einer eigenen Straftat

- Alleintäterschaft, § 25 I Alt. 1 StGB
- Mittelbare Täterschaft, § 25 I Alt. 2 StGB
- Mittäterschaft, § 25 II StGB
- (Nebentäterschaft)

Teilnahme

Teilnehmer ist, wer einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt oder zu einer solchen Tat Hilfe leistet.

Beteiligung an einer fremden Straftat

- Anstiftung, § 26 StGB
- Beihilfe, § 27 StGB

I. Allgemeines und Überblick über die Beteiligungsformen

Das obige Schaubild gibt einen groben Überblick über die Beteiligungsformen des StGB beim Vorsatzdelikt.

1. Dualistisches Beteiligungssystem vs. Einheitstätersystem

An einer vorsätzlichen Tat kann sich eine Person nach dem **dualistischen Beteiligungssystem** auf zweierlei Weise beteiligen (vgl. zur grundsätzlichen Geltung des dualistischen Systems im deutschen Strafrecht insb. die Legaldefinition des „Beteiligten“ in § 28 II StGB). Die Person handelt entweder als Täter, § 25 StGB, oder als Teilnehmer, §§ 26, 27 StGB. Diese Beteiligungsformen sind auf Tatbestandsebene voneinander zu unterscheiden. Als Bearbeiter:in einer strafrechtlichen Fragestellung muss man sich auf Ebene des Tatbestandes eines Vorsatzdelikts also die Frage stellen, ob Täterschaft oder Teilnahme vorliegt. Wenn das Gesetz formuliert:

„Wer einen Menschen tötet“, so ist dies zu verstehen als: Wer einen Menschen *als Täter* tötet.

Das **Einheitstätersystem** findet im Ordnungswidrigkeitenrecht, § 14 OWiG, und bei den Fahrlässigkeitsdelikten Anwendung (bezüglich der Frage der Behandlung von Täterschaft und Teilnahme bei fahrlässigen Taten siehe KK zu § 27 Teil 2). In ausländischen Rechtssystemen wird teilweise ausschließlich mit dem Einheitstätersystem gearbeitet, vgl. § 12 des österreichischen StGB:

§ 12 ÖStGB: Behandlung aller Beteiligten als Täter

Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

Nach dem Einheitstätersystem gibt es also nur Täter. Täter ist demgemäß jeder, der einen ursächlichen Beitrag zur Tatbestandsverwirklichung geleistet hat. Eine Differenzierung nach Gewicht des Beitrags findet erst auf der Ebene der Strafzumessung statt.

2. Vorzug des dualistischen Beteiligungssystems bei der Vorsatztat

Das Einheitstätersystem hat zwar den Vorteil, dass es die zum Teil schwierige Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme obsolet werden lässt, widerspricht aber dem „rechtsstaatlichen Erfordernis, dass die Strafbarkeit an die Tatbestandserfüllung anknüpfen und sich auf sie beziehen muss“ (so *Roxin* AT II § 25 Rn. 3). Ferner schließt das Einheitstätersystem eine – aufgrund des geminderten Handlungsunrechts wünschenswerte – (obligatorische) Strafmilderung aus.

Diesen Vorzügen des dualistischen Beteiligungssystems bei der Vorsatztat sind die meisten Staaten in Europa – darunter auch Deutschland – gefolgt, lediglich Dänemark, Italien und Österreich verfolgen das Einheitstätersystem.

Literatur:

Roxin AT II § 25 Rn. 1–9; *Rengier* AT § 40 Rn. 1 ff.

3. Übersicht über die verschiedenen Formen der Beteiligung

Im Folgenden soll ein kursorischer Überblick über die verschiedenen Formen der Beteiligung gegeben werden. Genauere Ausführungen folgen in den KK zu §§ 28–30.

a) Täterschaft, § 25 StGB

aa) Alleintäterschaft, § 25 I Var. 1 StGB

Hier begeht der Täter die im Tatbestand umschriebene Handlung (in Gänze) selbstständig.

bb) Mittelbare Täterschaft, § 25 I Var. 2 StGB

Dieses Institut betrifft den Fall, dass der Täter die Tat durch einen anderen begeht. Durch einen anderen bedeutet: Der oder die unmittelbar Handelnde stellt bloß die Marionette bzw. das Werkzeug des Hintermanns bzw. der Hinterfrau (des mittelbaren Täters) dar. Da hier mehrere Personen an der Tat beteiligt sind, stellt sich in dieser Konstellation die Notwendigkeit, die mittelbare Täterschaft von der Beihilfe und der Anstiftung abzugrenzen.

cc) Mittäterschaft, § 25 II StGB

Wenn zwei Personen an einem Tatgeschehen arbeitsteilig zusammenwirken und nach einem gemeinsamen Tatplan agieren, wäre es nicht angemessen, die Handlungen der beiden Täter:innen isoliert voneinander zu betrachten. Daher werden die (objektiven) Tatbeiträge der einvernehmlich Agierenden gegenseitig zugerechnet, um dem Unrechtsgehalt der Tat gerecht zu werden. Allerdings ist schon an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass ein arbeitsteiliges Zusammenwirken nicht zwingend ein Fall der Mittäterschaft ist, es kommen auch die Teilnahmeformen der Anstiftung und der Beihilfe in Frage – dazu sogleich.

dd) Nebentäterschaft

Die Nebentäterschaft ist gesetzlich nicht geregelt, beschreibt aber auch keine eigene Täterschaftsform. Es handelt sich lediglich um das nicht-mittäterschaftliche Zusammentreffen mehrerer Einzeltäterschaften, so dass der Begriff der Nebentäterschaft überflüssig ist (LK/*Schünemann/Greco* § 25 Rn. 247; vertiefend *Fincke GA* 1975, 161 ff.). Der charakteristische Unterschied zur Mittäterschaft liegt im fehlenden gemeinsamen Tatentschluss der handelnden Personen. Am häufigsten ist Nebentäterschaft im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte, wenn mehrere, von unterschiedlichen Personen begangene Sorgfaltsverstöße in einen tatbestandlichen Erfolg münden (LK/*Schünemann/Greco* § 25 Rn. 246).

b) Teilnahme, §§ 26 f. StGB

aa) Anstiftung, § 26 StGB

Der Anstifter verursacht den Tatentschluss auf Seiten des Täters, tritt dann aber im Zuge der konkreten Tatausführung nicht mehr in Erscheinung. Die Stellung des Anstifters zum Tatgeschehen zeichnet sich dadurch aus, dass er über keine Tatherrschaft verfügt (zu diesem Merkmal sogleich).

bb) Beihilfe, § 27 StGB

Der oder die Beihilfe Leistende zeichnet sich dadurch aus, dass er oder sie Hilfe zu einem Tatgeschehen leistet, ohne hierbei den Beteiligungsgrad eines Mittäters zu erlangen.

Die verschiedenen Beteiligungsformen können kombiniert auftreten. So ist es denkbar, dass zwei Personen gemeinsam eine Person zu einer Tat anstiften. Die gemeinsam Handelnden sind dann einer mittäterschaftlichen Anstiftung strafbar.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Welche Nachteile weist ein Einheitstätersystem auf?
- II. In welchem Bereich gibt es das Einheitstätersystem im deutschen Sanktionenrecht?